

Zur Geschichte der Eremiten in der Erzdiözese Köln.

Von

C. Füssenich.

Wenn in Folgendem versucht wird, einen bescheidenen Beitrag zu liefern zur Geschichte der Eremiten in der Erzdiözese Köln, so sollen alle diejenigen unberücksichtigt bleiben, welche als Ordensleute einem kirchlich approbirten Orden angehören und es soll nur über solche gehandelt werden, die im engeren Sinne des Wortes „Eremiten“, „Einsiedler“, „Klausner“, „Anachoreten“, „Waldbrüder“ genannt zu werden verdienen¹⁾. Aber auch bei den „Klausen“ stand vereinzelt der Name „Einsiedelei“ mit dem Begriff Einsamkeit nicht ganz im Einklang. Gab es doch Eremiten, die ihr Heim in den Centren des Verkehrs aufgeschlagen: in Städten, Dörfern, grösseren Bauerngehöften etc., wie dies bei vielen schon ihre Beschäftigung als Glöckner, Küster, Schullehrer und Krankenhüter²⁾ bedingte. Solche Klausner wohnten in Kirchthürmen, den Abhängen der Kirchen³⁾, auf den Friedhöfen⁴⁾, bei den von ihnen geleiteten Schulen. Es gab auch Klausen, welche von mehreren Einsiedlern bewohnt wurden; in anderen hielt sich der Bruder Eremit einen oder gar mehrere „Knechte“, „Gesellen“ oder

1) Ueber die kirchenrechtliche Eintheilung der Einsiedler vergl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. Bd. 4 S. 333.

2) Am 25. Juni 1681 verlieh die Aebtissin vonurtscheid die Einsiedelei bei ihrer Kapelle „Klein Scherpenhövel“ dem Math. Schoemacher mit der ausdrücklichen Verpflichtung, die Kranken zu warten. Quix, Stadt Burtscheid (1832) S. 75.

3) Zu Lendersdorf stand die Klausen in unmittelbarer Verbindung mit dem nördlichen „Abhang“ der Kirche. Im 17. Jahrhundert wohnte daselbst in Ermangelung eines Klausners eine „Clusersche“, Else mit Namen.

4) Die Wohnung des Eremiten zu Kreuzau befand sich über dem Thorbogen des Kirchhofeinganges.

„Gehülfen“⁴. So beschäftigte der Eremit zu Röhe bei Eschweiler 1784 zuletzt zwei Knechte¹), der Klausner von Wiedenfeld hatte einen Gehülfen für den Schuldienst.

Wollen wir nicht die nach der Stiftung des hl. Kunibert († 663)²) bei den Landkirchen wohnenden Laienbrüder und den „Gelenius de admirand.“ pag. 754 um 755 erwähnten Klausner prope Bebbur hierhin rechnen, so begegnet uns der erste Eremit in dem Gebiete, worüber wir handeln, im Jahre 1134, wo sich ein Ritter namens Walther als Klausner auf dem Stromberge im Siebengebirge niederliess³). Fast 140 Jahre später kommt im Leben der sel. Christina von Stommeln ein Klausner vor. Es wird nämlich dort erzählt⁴), dass Christina an einem Tage des Jahres 1281 in Begleitung des Magisters Johannes und mehrerer Jungfrauen einen im Walde wohnenden Einsiedler besucht habe. Zu Ende des 14. Jahrhunderts finden wir einen Eremiten in der Pfarre Bedburdyck (bei Grevenbroich) erwähnt⁵). Er hatte eine dort befindliche dem h. Nikolaus geweihte Kapelle zu bedienen, u. A. dreimal täglich den Angelus zu läuten. Neben den Almosen, die er empfing, gewann er aus den Tauben, die den Thurm der Kapelle bewohnten, seinen Lebensunterhalt. Als eines Tags das Angelusläuten auf sich warten liess, fanden die um den Klausner besorgten Nachbarn denselben als Leiche vor. Der Unglückliche war dem Loose verfallen, welches später so manchen Eremiten traf: Räuber hatten ihn elendiglich hingemordet, um sich seiner armseligen Habe zu bemächtigen. Nach dem Geistl. Erkundigungsbuch von 1582⁶) wohnte damals ein Klausner in dem Walde zwischen Bergheim und Oberaussem. Zahlreicher werden die Klausner nach Beendi-

1) Einer der Knechte erhielt als Lohn „6 Reichsthaler, 2 Paar Schuh, 2 Schürzen, 2 Hembden, 1 Chamoie Chamisol und als Miethpfennig 60 Weisspfennige“. Eschweiler Beiträge I S. 403 ff.

2) Lacomblet, Archiv II. Bd. S. 59.

3) Kaufmann, Casarius von Heisterbaech, Köln 1872, S. 3 und Ztschr. des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Bd. 14 S. 102.

4) Bolland. Acta Sanct. Junii tom. 5 pag. 300.

5) Giersberg, Dekanat Grevenbroich S. 24.

6) Mscrpt. Staatsarchiv Düsseldorf fol. 35: „Eine kleine bloese Capell zwischen Berchem und Oberausheim im Schlagbusch gelegen genannt Betleheim hat weder Rendt, Ornamenta noch Diener, sondern haidt ein armer alter Clusener so sich des Bettelsstab ernert, seine Unterschleiff in einem kleinen Heusschen so dem Capelgen angeclebt darselbst biss hieher; auch ein ander vor ime gehabt.“

gung des Dreissigjährigen Krieges, als die ruhigeren Zeiten das Leben in der Einsamkeit des Waldes weniger gefährlich erscheinen liessen. Mächtig wurde die Zunahme namentlich dadurch gefördert, dass es damals allgemein üblich ward, „in der Nähe fürstlicher Residenzen oder adeliger Güter oder endlich in stiller Waldeinsamkeit, wo man mit vornehmem Gefolge zu jagen pflegte, Eremitagen anzulegen“¹⁾. Das trug, so glaubte man, ebensowohl zur Hebung der Frömmigkeit als Verschönerung der Gegend bei. Auch protestantische Fürsten waren dieser Ansicht, hatten aber meist Mühe, einen Eremiten aufzutreiben²⁾. Im 17. und 18. Jahrhundert entstanden u. A. die Eremitagen bei Cornelimünster, auf dem Godesberg bei Bonn³⁾, auf der Kessenicher Höhe bei Dotten- dorf, auf dem Grafenberg bei Düsseldorf, im Thiergarten bei Kaster⁴⁾, in Pütz⁵⁾, in Wiedenfeld (Pfarre Bergheim), bei Gresse- nich⁶⁾, im Trimborner Wäldchen bei Aachen, zu Röhe bei Esch- weiler⁷⁾, beim Forsthaus Linzenshäuschen⁸⁾ zwischen Eupen und Aachen, auf dem Ravensberg⁹⁾ (Pfarre Sieglar) etc.

1) Vergl. Kessel, Zeitschr. des Aachener Gesch.-Vereins Bd. 2 S. 150 und W. Harless, Jahrb. d. berg. Gesch.-Vereins Bd. 8 S. 208.

2) Nach Harless a. a. O. war bei einer Einsiedelei der Eremit aus Wien verschrieben worden.

3) „Kurfürst Joseph Clemens errichtete im J. 1697 neben der von ihm erbauten Kapelle eine Eremitage bestehend aus 4 kleinen niedrigen Stuben und berief dahin zum Dienste der Kirche und Priester einen Eremiten nach der Regel des h. Ant. von Padua.“ Notiz im kath. Pfarrarchiv Godesberg.

4) Vergl. Korth, Volksthümliches aus dem Kreise Bergheim, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft 52 S. 35. Im Taufbuch der Pfarre Kaster heisst es unterm 23. Juni 1774: „senio viribusque exhaustus obdormivit Joannes Schiffer ex Glesch baptizatus in Paffendorf 1689; eremitorii in vivario sive Thiergarten auctor et annorum 55 cultor irreprehensibilis“

5) Der Eremit war gegen Ende des 18. Jahrhunderts Begründer einer Dorfschule.

6) Kessel a. a. O. Die Eremitage datirt aus dem Jahre 1721. Am 16. Juni 1879 wurde der letzte Eremit Jakob Abels, nachdem er die Klausel 28 Jahre bewohnt hatte, von Räubershand getötet.

7) Eschweiler Beiträge II S. 12 ff. Durch Urkunde vom 16. September 1699 schenkte der Kölner Domprobst Aug. von Sachsen einem Eremiten aus Bitburg anderthalb Morgen Land im Propsteier Wald zur Erbauung einer Einsiedelei.

8) H. Pick, Aus Aachens Vorzeit S. 97 ff.

9) Deltvos, Gesch. des Dekanats Sieglar, 1896, S. 332.

Soweit die spärlichen Nachrichten erkennen lassen, lebten die meisten Eremiten, ohne dass sie besondere Gelübde abgelegt hätten, nach der Tertiärerregel¹⁾ des h. Franciscus. Aus diesem Grunde erklärt sich, dass so viele Klausner bei den Franziskanern das Kleid nahmen und dann in den Klosterobern ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten erkannten. Brachte eine Klausen es zu einer gewissen Blüte oder war dieselbe günstig gelegen, so wurde sie auch wohl zur Wiege einer Niederlassung des Ordens, zu welchem sich der Einsiedler hielt. Die Franziskanerklöster St. Niklas an der Trift unweit Grevenbroich²⁾ und Bethlehem³⁾ bei Bergheim sind beispielsweise aus Einsiedeleien entstanden. Der mittelbare Vorgesetzte der Eremiten war natürlich der Diözesanbischof. Bei ihm musste die Ermächtigung zur Errichtung einer Klausen, wenn diese als eine offizielle gelten sollte, nachgesucht werden. Er wies, soweit es ohne Verletzung der Rechte Dritter angängig war, in den Besitz der einzelnen Klausen ein⁴⁾; er verfügte gegebenen Falls die Versetzung eines Eremiten von einer Klausen in eine andere und sprach nach Umständen das Recht zum Tragen des Habits ab⁵⁾.

Eine vollständige Neuordnung des Eremitenwesens, welche das Verhältniss der einzelnen Eremiten zu einander, sowie zu ihren bisherigen Vorgesetzten und zur erzbischöflichen Behörde wesentlich änderte, im Uebrigen aber in der Lebensweise der meisten Klausner die bisherigen Gepflogenheiten nur in regelrechte Ordnung brachte, schuf eine Verordnung des Erzbischofs Clemens August vom Jahre 1745⁶⁾. Der Erzbischof erkennt in dem Schreiben, wodurch der erste „Kommissar“ ernannt wird, das löbliche Bestreben der Eremiten durch möglichste Einschränkung des Verkehrs mit der Welt, durch Betrachtung und andere fromme Uebungen die Lebensweise der Anachoreten der alten Kirche nachzuahmen, voll und ganz als berechtigt an, weist auch auf das erbauliche Beispiel hin, das

1) Vergl. Anlage I und Delvos a. a. O.

2) Giersberg a. a. O.

3) Unkelbach, Geschichte des Klosters Bethlehem. Bergheim 1885.

4) Erzbischöfl. histor. Archiv 1681, Aug. 20. Licentia amplectendi institutum eremitarum in eremitorio Vilicensi.

5) Ebendasselbst 1715 April 17 Nr. 21: Decretum comminatorium privationis habitus contra eremitam in Swisterberg sub parochia Wellerwist.

6) Siehe Anlage III.

sehr viele Einsiedler gäben; auf der andern Seite dürfe aber auch nicht verkannt werden, welche grosse Nachtheile es im Gefolge habe, dass die Einsiedler der Mittel zum Fortschritt im geistlichen Leben, wie solche den Religiosen durch die Fürsorge der Ordensstifter in so reichem Maasse zur Verfügung gestellt seien, entbehrten. Zudem sei auch zur Kenntniss der erzbischöflichen Behörde gekommen, dass einige Eremiten durch ihr sittliches Verhalten¹⁾, namentlich durch ihr Umherschweifen in Stadt und Land Anstoss erregt und dem christgläubigen Volk Aergerniss gegeben hätten. Zweifelsohne seien die beklagenswerthen Exzesse vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die Eremiten nicht unter der ausdrücklichen Leitung und Führung irgend jemandes lebten, der im Stande wäre, sofort die pastorelle Zurechtweisung zu theil werden zu lassen für den Fall, dass der eine oder andere Eremit durch die Fallstricke der trügerischen Welt auf Irr- und Abwege geraten sei. Um diese beklagenswerthen Uebelstände so viel als möglich abzustellen, theilte der Erzbischof die Erzdiözese in verschiedene Eremitenkongregationen ein, als deren Leiter er je einen erzbischöflichen Kommissar ernannte, „der berufen sei, unter der Oberaufsicht des jeweiligen Generalvikars den Eremiten vorzustehen“. Die Befugnisse der Eremitenkommissare waren in Wirklichkeit viel weitergehend als dieses eine Berufungsurkunde²⁾ und das sog. „Eremitendirektorium“ vermuthen lassen. In dem Kommissar hatten sämtliche Eremiten, Klausner, Einsiedler etc., welche in dem Distrikt, wofür die Kongregation errichtet war, wohnten, ihren unmittelbaren geistlichen Oberen zu erkennen. Beim Kommissar mussten die Anträge um Aufnahme in die Kongregation gestellt werden. Sollte einem solchen Verlangen stattgegeben werden können, musste der Bittsteller eine Kunst oder ein ehrbares Handwerk³⁾ verstehen, deren Ausübung es ihm ermöglichte, einen Theil des Lebensunterhaltes sich selbst zu verschaffen, oder er musste im Lesen und Schreiben so bewandert sein, dass man ihn im Schuldienste als Lehrer oder wenigstens als Gehülfe eines solchen verwenden konnte. Das vorgeschriebene Noviziat wurde

1) Vergl. *Les eaux d'Aix* (1701) S. 93 u. 94 und *Amusements des eaux d'Aix la Chapelle* (1736) 3. Bd. S. 269 ff.

2) Siehe Anlage II und III.

3) Vielfach wurde das Schneiderhandwerk betrieben. — Der letzte Eremit „in der Lenzbach“ (bei Rott) beschäftigte sich mit Glockengiessen.

unter Vergütung der Unterhaltungskosten in einer Klausel bei einem Bruder zugebracht. Fiel es zur Zufriedenheit aus und bestand der Postulant das erforderliche Examen, so durfte derselbe „juxta regulam praescriptam“ vor dem Kommissar die professio ablegen. In Bezug auf Einweisung in eine Klausel, Versetzung aus einer Eremitage in eine andere etc. standen dem Kommissar im Grossen und Ganzen die Rechte zu, wie sie vorher von der erzbischöflichen Behörde ausgeübt worden waren. Seitens der weltlichen Behörden strebte man nicht selten darnach, der erzbischöflichen Behörde bezw. dem Kommissar diese Rechte streitig zu machen, indem man neben den privatrechtlichen Ansprüchen, wie sie sich z. B. aus der Hergabe von Grund und Boden zur Errichtung einer Klausel herleiten liessen, eine Art staatlichen Mitpatronats, wenn nicht gar freies Collationsrecht¹⁾ beanspruchte. Zur Wahrung dieser Ansprüche und Ausübung der prätextirten Rechte ward durch Erlass des Kurfürsten Karl Theodor vom 1. Juni 1770²⁾ für die Herzogthümer Jülich, Berg, Cleve bestimmt, dass das Ableben eines jeden inländischen Eremiten dem Geheimen Rath in Düsseldorf angezeigt werde. Besondere Schwierigkeiten machte die Berufung oder Versetzung eines „Ausländers“³⁾. Bei Leitung der Kongregation standen dem Kommissar „Brüder-Visitatoren“ zur Seite, welche alljährlich die einzelnen Klausner besuchten, an Ort und Stelle die notwendigen Erkundigungen über den Lebenswandel der Eremiten einzogen, auch wohl im Auftrage des Kommissars etwaige Ermahnungen etc. ertheilten. Der „Bruder Senior“ scheint mehr ein blosser Ehrentitel gewesen zu sein. Jedes Jahr musste eine Versammlung aller zu einer Kongregation gehörenden Eremiten stattfinden⁴⁾. Nach Art der Dekanatskapitel fand nach gesungenem Hochamte und Prüfung der vom Ortspfarrer ausgestellten Sittenzeugnisse eine Konferenz oder Unterweisung durch den Kommissar statt, woran sich ein „prandium frugale“ schloss⁵⁾. Versammlungs-

1) Die Eremitage auf dem Ravensberge wurde von der kurfürstlichen Regierung frei übertragen. Vgl. Delvos a. a. O. S. 334.

2) Auszüglich Scotti, Jülich-Berg'sche Verordnungen. Düsseldorf 1821, Theil II S. 582 Nr. 2050.

3) Vergl. Eschweiler Beiträge S. 403 ff.

4) Späterer Zusatz zu dem „Direktorium“. Vergl. Anlage III.

5) Bericht des Kommissars Faber über eine von ihm abgehaltene Versammlung (Generalvikariatsarchiv).

ort war gewöhnlich der Wohnsitz des Kommissars, die Zeit der Frühlingsmonate. Das Leben der einzelnen Eremiten regelte sich oder sollte sich wenigstens regeln nach dem bereits oben erwähnten „Direktorium“, welches der Erzbischof unterm 28. August 1745 „für die Eremiten und Einsiedler, mögen sie in der Einsamkeit oder auf dem Lande bei Dörfern und Städten wohnen“, erliess. Die bis ins Einzelne festgesetzte Tagesordnung, wovon ein Exemplar in jeder Klause aufhängen musste, verlangte eine halbstündige Betrachtung oder wenigstens eine ebenso lange währende geistliche Lesung, Anhören d. hl. Messe, mehrfache Gewissensforschung, tägliches Beten des Rosenkranzes, der marianischen Tageszeiten. Die übrige Zeit des Tages war mit körperlichen Arbeiten zu verbringen. Die Sakramente der Busse und des Altars sollten wöchentlich, längstens alle vierzehn Tage und zwar die Kommunion in der Pfarrkirche empfangen werden. In der Pfarrkirche war auch das sonn- und feiertägliche Hochamt zu besuchen, womöglich unter Mitwirkung als Chorsänger. War in einer Klause oder der damit verbundenen Kapelle eine geeignete Glocke vorhanden, lag dem Einsiedler die Pflicht ob, den Angelus zu läuten. Bei Versehungen hatten die Klausner, wo es eben anging, das h. Sakrament mit zum Kranken zu begleiten unter Vorbeten des Rosenkranzes oder anderer passender Gebete. Der Gehorsam gegenüber dem Ortspfarrer war den Eremiten ganz besonders eingeschärft. Ihm mussten sie beim Gottesdienste und bei der Katechese, vornehmlich durch Beaufsichtigung der Jugend, behülflich sein. Frauenspersonen durften unter keinem Vorwande in einer Klause Aufenthalt nehmen. Wirthshäuser zu besuchen oder bei den Bauern „von Haus zu Haus essen zu gehen“, war nicht gestattet, viel weniger „des Trinkens wegen Besuche in der Klause oder in dem Garten zu empfangen“. Um der Landbevölkerung durch Abhalten von Bettelterminen und sonstigen Almosen weniger lästig zu fallen, war thunlichst bei jeder Klause ein kleiner Gemüsegarten vorgesehen. In dem nach Ort und Zeit durch den Kommissar festgesetzten Termin zum Einholen der Almosen durfte unter schwerer Strafe eine Aenderung nicht eintreten. Auch staatlicherseits¹⁾ war der „Termin“ zeitlich und örtlich eingeschränkt. Die oben er-

1) Scotti, Verordnungen für das Kurfürstenthum Köln. Düsseldorf 1830, II. Theil, S. 907, Nr. 653.

wähnte Verordnung des Kurfürsten Karl Theodor erlaubte den Eremiten zu terminen nur innerhalb des Amtes, worin sie wohnten, „bei Straf der Ausweisung, wenn Jemand ausser dem Amt mit Betteln sich betreten lasse“. Für das Kurfürstenthum Köln regelte die Angelegenheit ein Erlass des Erzbischofs Max Friedrich d. d. Bonn 20. Juli 1770 ¹⁾. Der Graf von Bedburg gestattete im Jahre 1784 dem Eremiten zu Wiedenfeld „cum exclusione aliorum wegen dem nützlichen Schulgeschäfft“ den Termin in der ganzen Unterherrschaft ²⁾. Schliesslich fordert das Direktorium vom Kommissar strengste Ueberwachung der Lektüre der Eremiten. Thomas von Kempen und der Diözesankatechismus durften in keiner Klausur fehlen. Es dürfte auffallen, dass das Direktorium nichts sagt über die Kleidung ³⁾ der Eremiten. In dieser Hinsicht wird man sich wohl an die allgemeine Regel, dass Habit und Kapuze von denen der regulirten Ordensleute verschieden sein müssten, gehalten haben.

Unzweifelhaft haben auf die Abfassung des Direktoriums und die ganze im Jahre 1745 getroffene Neuordnung des Eremitenwesens innerhalb der Erzdiözese bestimmend eingewirkt die von Papst Clemens XI. unterm 6. October 1702 für die römische Kirchenprovinz erlassenen „Regulae quoad Eremitas destinatos ab Episcopis ad custodiam et servitium Eremorum ecclesiarumque ruralium“. Dasselbe ist zu sagen von dem Concilium Romanum gehalten unter Benedikt XIII. im Jahre 1725, welches tit. XXII in 3 Kapiteln über die Eremiten handelt und dem im Appendix XXI die vorerwähnten regulae beigelegt sind ⁴⁾

1) Scotti, Verordnungen für das Kurfürstenthum Köln. Düsseldorf 1830, II. Theil, S. 907, Nr. 653.

2) Urkunde im Pfarrarchiv zu Bergheim (Erft).

3) Die Verordnungen für die Eremitencongregation der Diözese Regensburg vom 5. Dez. 1768, welche sich auch an die „Regulae“ (s. unten) anlehnen, aber viel rigoröser als das Kölner „Direktorium“ sind, verlangen „einen gleichfarbigen braunen Habit mit Skapulier jedoch ohne Kapuze; auch müssen Hut, Haube, Strümpfe und Hemden der Farbe des Habits gleichförmig sein. Auch soll jeder Bruder einen langen Bart tragen.“ (Vergl. Lipf, Oberhirtl. Verordnungen, Regensb. 1853, S. 140 ff.).

4) Herr Generalvikar Dr. Kreutzwald hatte die Freundlichkeit, mich auf das Concilium Romanum aufmerksam zu machen. Hierfür, wie auch für die weitgehende Erlaubniss zur Benutzung des Archivs des Generalvikariats danke ich auch an dieser Stelle verbindlichst.

Soviel das uns zugängliche Aktenmaterial erkennen lässt, gab es in der Erzdiözese drei Eremitenkongregationen: eine für das Herzogthum Westphalen¹⁾, eine für das bergische Land und eine für das jülich-kölnische Territorium. In letzterer Kongregation war der erste Kommissar Peter Zehnpfennig (Zephenius)²⁾, Pastor von Sindorf († 1766). Auf ihn folgt Johann Faber, Pastor in Götzenkirchen († 1778); dessen Nachfolger war Heinrich Gymnich, Pastor von Bergheimerdorf († 1793). Als letzter Kommissar begegnet uns Sigismund Cüster, Pastor von Hüchelhoven. Das im Jahre 1747 für diese Kongregation beschaffte Siegel³⁾ zeigt ein Antoniuskreuz mit Glocken und hat als Legende: „+ Sig. ff. Eremitarum. S. Antonii. abb. in. Archidioec. Col.“ Der Ausdruck „S. Antonii“ soll zweifelsohne eine nähere Bezeichnung⁴⁾ der betreffenden Kongregation sein, ähnlich wie auch die Rede ist von einer „Eremitarum congregatio Stae. Crucis in archidioecesi erecta“, welche wir für die „bergische“ halten.

Wie mit so vielem Andern hat auch hier die französische Invasion an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts gründlich aufgeräumt. Kaum die eine oder andere Klausur hat sich durch die stürmischen Zeiten ins neunzehnte Jahrhundert hinüber retten können. Ob das in Rücksicht auf kirchliche Zucht und Ordnung zu beklagen ist, muss mehr als fraglich erscheinen. Vielleicht hat der gewaltsame Umsturz nur anticipirt, was früher oder später

1) Als Kommissar für das Herzogthum Westphalen wird ernannt am 23. Febr. 1757 Pastor Theodor Schulte von Meschede; sein Nachfolger wird im Jahre 1788 M. L. Herdt von Hoynkhausen.

2) Peter Zehnpfennig war geboren in Heppendorf; er feierte am 1. Jan. 1718 als Vikar von Niederzier bei den Jesuiten zu Düsseldorf seine Primiz, leistete 1720 auf dem Dekanatskapitel den Eid als Pastor von Sindorf und wurde 1735 zum Camerarius, 1763 zum Dechanten der Christianität Bergheim gewählt. Seit dem Jahre 1742 verfasste er das römische und das römisch-kölnische Direktorium. In den Jahren 1752 schrieb er die „Annales Christianitatis bergheimensis“. Hierüber vergl. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 4. Bd. S. 411.

3) Stampfe im Pfarrarchiv Bergheim.

4) Vergl. oben S. 141 Anm. 3 das über die Gründung der Klausur auf dem Godesberge Gesagte. — Im Todtenregister der Pfarre Lipp heisst es unterm 21. Dez. 1771: „Obiit in villa Schunkenhof ven. Fr. Jos. Pasmann Eremita Aquisgrano oriundus domus eremiticae in Stetternich incola; aetatis 56; professionis eremiticae sub III regula S. Francisci ac institutionibus S. Antonii abbatis Eremitae 25.“

durch die gesetzlich dazu berufenen Organe geschehen wäre. Dem Gedanken an eine mögliche Unterdrückung des Eremitenwesens gab man auch in Eremitenkreisen schon seit längerer Zeit Raum. Der Schulbruder zu Wiedenfeld sah sich bereits im Jahre 1777, wo er mit der Gemeinde einen Vertrag über eine zu errichtende Schule schloss, für den Fall vor, „dass die Eremiten aufgehoben würden“. Manche Pfarrer empfanden die Existenz einer Einsiedelei in ihrer Pfarre als eine Last und sahen dieselben, zumal wenn der Eremit selbständig Volksandachten hielt oder sonstiger öffentlicher Gottesdienst in der Kapelle gehalten wurde, für ein Hinderniss einer geordneten Pastoration an.

Wie gross die Anzahl der gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Erzdiözese vorhandenen Einsiedeleien oder Klausen gewesen, lässt sich mangels jeder Statistik auch nicht annähernd bestimmen. Einige Hundert dürfen wir immer annehmen. Für das häufige Vorkommen von Einsiedlern in früheren Jahrhunderten spricht neben den handschriftlichen Nachrichten die in so vielen Pfarren fortlebende Erinnerung an eine Einsiedelei oder Klausen. Ganz besonders zeugen dafür die so vielfach vorkommenden, auf einen Eremiten hindeutenden Flurbezeichnungen, wie: An der Kluse, Klusefeld, Klusepfädchen, Klusegarten, die Eremitage, Eremitenberg u. s. w.

Heute giebt es in der Kölner Erzdiözese — soviel wir in Erfahrung bringen konnten — nur noch zwei Klausen, die unter Gutheissung der erzbischöflichen Behörde von einem Eremiten bewohnt werden: die oben bereits erwähnte Eremitage bei Cornelimünster¹⁾ und die aus den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts stammende Klausen zu Rath²⁾ (Pfarre Nideggen).

1) Vergl. Aschenbergs „Niederrhein. Blätter“ 1801, 1. Bd. S. 154. Eine Inschrift an der Kapelle lautet: Frère Toma Larondel ermit 1658 und soll wohl an den Erbauer erinnern. Durch Urkunde vom 3. Febr. 1849 schenkte König Friedrich Wilhelm IV. die Eremitage, welche durch die Säkularisation Eigenthum des Staates geworden war, mit dem umliegenden Wäldchen der Pfarrkirche zu Cornelimünster.

2) Der Erbauer der Klausen und der damit verbundenen, dem h. Antonius von Padua geweihten Kapelle ist ein aus Holland stammender, früherer Klosterbruder Werner Schumacher † 1867.

Anlage I.**Aufnahmebrief in den 3. Orden bezw. als Eremit.**

(Original-Pergamenturkunde in Privatbesitz.)

Fr. Franciscus Antonius Francia Romanus S. T. D. Religionis tertii ordinis S. Francisci in Romana Provincia Protis et servus.

Cupientes piis precibus Laurentii Halber¹⁾ dioecesis Coloniensis satisfacere B. P. N. Francisci insistendo vestigiis, qui non sibi soli vivere sed et aliis proficere Dei zelo ductus satagebat. Virtute privilegiorum nostro S. Ordini a summis pontificibus concessorum praefatum Laurentium, de cuius vitae et morum integritate per plures testimoniales litteras edocti sumus in numero Tertiariorum seu *Eremitarum* nostrorum in saeculo degentium hodie adscripsimus iuxta regulam pro viris et mulieribus in saeculo degentibus a praedicto S. P. institutam et pro iis tantum a Nicolao Papa IV²⁾ approbatam concedentes eidem facultatem non solum deferendi habitum eremiticum coloris tamen vulgo berretino verum etiam omnia et singula privilegia, gratias et indulgentias, quibus ceteri nostri Tertiarii et Eremitae de jure vel approbata consuetudine fruuntur. Volumus autem, quod praedictus non errabundam sed quietam in aliquo eremitorio vitam ducat.

Datum Romae in nostro conventu ss. Cosmae et Damiani die 25 aprilis 1739. — Pro Ministro Proti Francisco Ant. Francia.

fr. J. Savatti ex protis

Fr. Jos. M. Antonelli prosecr.

(L. S.)

Anlage II.

Protocollum Vicariatus

ad 28. augusti 1745 sub numero 108.

Clemens Augustus Dei gratia archiepiscopus Coloniensis.

Honorabili devoto nobis dilecto N. Delhaes Pastori in Lohmar
Salutem in Domino.

Inter archidioecesis Nostrae Coloniensis fideles genus unum

1) Wohnte in Kreuzau, starb als Schullehrer und Eremit am 28. Nov. 1775. Vgl. Esser, Das Dorf Kreuzau. Ann. Heft 62 S. 88 Anmerkung.

2) Bulle Super montem vom 18. Aug. 1289 (maassgebend bis zum Jahre 1883). Vergl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon II. Aufl. Bd. 11. S. 1866.

comperimus, quod sub Eremitarum sive Solitariorum nomine, vestitu religioso, sed incerto religionis auspicio, a conversatione hominum semota in sylvis aut alia archidioecesis Nostrae loca sibi habitanda elegit, antiquorum in Ecclesia Sancta Dei anachoretarum mores eatenus imitari cupiendo, quod vitae institutum, licet quoad se sanctum perfectumque in ordine ad divinorum meditationem et prisca praecipuorum Ecclesiae Dei Sanctorum, et moderna in plurimis locis Eremitarum huius modi laudabilia exempla demonstrent, nemo tamen nescit sua illud etiam, quoad spiritualem animarum perfectum incommoda habere posse, praesertim si iis, qui talem vitae rationem profitentur, omnia ac singula opportuna media non adsint, quae diversis in Ecclesia Dei militante religiosis familiis provida institutorum cura praeparata agnoscuntur. Porro ad Nos cum saepe relatum fuerit de defectibus non nullorum istius modi archidioecesis nostrae Coloniensis Eremicolarum signanter quod in civitatibus hinc inde passim vagentur, et usque adeo fidelibus quandoque moribus suis scandalo fiant, animadvertimus, inde illos abusos ortum potissimum duxisse, quod cum illi Eremicolae sub nullius expresso ac speciali regimine vivant, forte nonnulli fallacis mundi exemplis abrepti in excessus subinde abeant, usque eo quod immediate sibi praepositorum qui nulli adsunt, pastoralis monitione, ad rectam instituti sui rationem revocentur, ideoque dictis Nostrae archidioecesis Coloniensis territorii Montensis Eremitis Devotionem Tuam, de cuius zelo ac pietate sufficientia testimonia habemus, tanquam archiepiscopalem Nostrum Commissarium, sub directione nostri pro tempore Vicarii in spiritualibus Generalis Coloniensis praeficere statuimus, uti per praesentes benigne praeficimus, ordinamusque a modo mandantes, quatenus iuxta directorium sive vivendi regulas hisce literis patentibus subnexas praetactorum Eremitarum regimini solerter intendas. Datum Bonnae 28^{va} augusti 1745.

Clemens Augustus Elector
 Joh. de Sierstorpf V. glis.
 C. J. Melchior Secretarius.

Anlage III.

(Ebendasselbst.)

d. d. Bonnae 28 augusti 1745.

Directorium pro Eremiculis seu solitarie viventibus in solitudine vel ruri prope pagos et oppida.

1) Habeant ante omnia a commissario praestitutum sibi ordinem diei, seu seriem suarum actionum in singulas horas distributarum, ut statuta hora surgant, meditentur, vel saltem ad mediam horam legant librum asceticum, sacrum audiant, examina particularia per diem, et generale sub vesperum servent, labori manuali incumbant.

2) Huiusce modi descriptionem temporis vel ordinem diei quisque in tabella descriptam habeat pendentem in suo oratorio.

3) Nullus admittatur imposterum, qui non sciat artem aliquam vel opificium honestum, quo se saltem ex magna parte possit alere, vel si artem non calleat, sciat legere et scribere, ut possit absque tamen detrimento ludimagistri ordinarii deservire, seu eidem adiumento esse in instruenda iuventute.

4) Ut autem huius modi instructio sit sine periculo errorum in fide examinentur praevis a commissario vel aliis ab ipso deputatis.

5) Singulis octiduis vel saltem quindenis prout visum fuerit commissario suscipiant devote sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae, idque in ecclesia parochiali vel in proprio sacello aut oratorio, si ibi auctoritate ordinarii peragatur ss. Missae Sacrificium vel alibi de licentia commissarii.

6) Teneantur subesse pastori, sub cuius districtu habitant, eique assistere et pro sacro et pro catechesi, ut ibi intendant iuventuti eamque contineant in omni modestia et morum honestate. Item nisi in suo Eremitorio impediuntur per devotionem publicam ibi approbatam, teneantur diebus dominicis et festivis interesse summo sacro pro subsidio chori, si possint.

7) Dato signo ad muniendum infirmum, si possint, comitentur devote aliisque comitantibus praeestant in orando rosario, litaniis aliisque precibus.

8) Non audeant ullam foeminam ad domunculam suam sub qualicumque praetextu admittere, ad ibi habitandum vel per moram notabilem commanendum.

9) Non licet, ipsis frequentare tabernas aut a prandio rusticorum encaenia cursitando de domo in domum, minus in sua domuncula vel horto aliquos ad ibi computandum recipere.

10) Singulis annis ante Pascha teneantur commissario exhibere testimonium (gratis dandum a pastore) vitae et morum et qualiter observaverint hoc directorium.

11) Iubeantur in dies recitare officium B. M. V., rosarium et aliquid pro defunctis et precibus diligenter insistere pro impe-

tranda coelitus speciali assistentia omnibus praelatis, pastoribus, missionariis in cura animarum ut hoc modo et ipsi alias sibi solis viventes ad finem adeo sublimem concurrant.

12) Si oratorium vel sacellum publicum habeant cum campanula teneantur mane, meridie et vesperi dare signum ad salutationem angelicam.

13) Pro colligendis eleemosinis designetur ipsis a commissario tempus et districtus, quorum limites excedere sub gravi poena prohibeantur.

14) Habeant hortulum pro oleribus, ut necesse non sit ad vicinos homines rusticanos in eum finem excurrere.

15) Attendatur a commissario an et quales habeant libros ad obviandum periculis animarum, quae magna sunt ex lectione librorum.

16) Iubeantur habere aliquos libros asceticos et inter illos Thomam Kempensem et catechismum dioecesanum.

Clemens Augustus Elector.

C. I. Melchior.

In späterer Ausfertigung findet sich der Zusatz:

17) Statuatur a commissario dies annua pro servando capitulo disciplinae in quo singuli exhibeant testimonia § 10 praescripta.